

Strassenaufbrüche bei Leitungsverlegungen (Gräben längs oder quer zur Strasse)

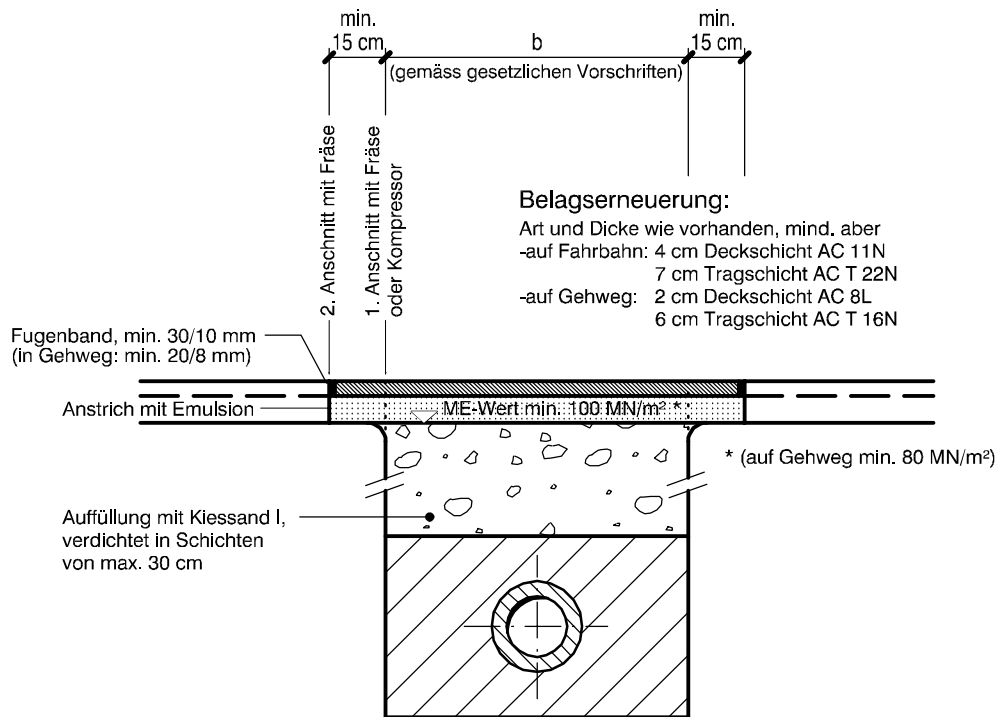
Besondere Auflagen für den Bauherrn / Unternehmer

1. Die Tiefbauarbeiten sind durch ausgewiesene Tiefbaufirmen ausführen zu lassen.
2. Die Abteilung Bau und Umwelt (Leiter Bauaufsicht Tel. 061 855 33 75) ist mindestens einen halben Tag zum voraus zur Abnahme der verdichteten Auffüllung, vor dem Einbringen des Belages, einzuladen.
3. Für die Signalisierungen und Markierungen gilt das VSS-Normblatt 640 893b.
Vor Baubeginn ist die Signalisation der Baustelle mit der Regionalpolizei abzusprechen (Posten Möhlin Tel.061 855 33 40).
4. Der öffentliche Verkehr darf weder bei der Erstellung der Anlagen noch bei sonstigen Aufgrabungen erheblich behindert oder gefährdet werden.
5. Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend.
Für die Auffüllung ist Kiessand I zu verwenden. Mit Zustimmung der Abteilung Bau und Umwelt, Sektion Planung / Bau, darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wieder verwendet werden.
Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichten weise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert gemäss Normblatt 3b zu verdichten. Die Kosten für ME-Messungen gehen zu Lasten des Bauherren.
Bei Aufbrüchen längs Gemeindestrasse ausserhalb der Fahrbahn ist im Bankett der Graben mit Kiessand I aufzufüllen. Ausserhalb des Bankettes ist zur Sicherheit des Strassenrandes der Graben so hoch mit verdichtbarem Material aufzufüllen und maschinell zu verdichten, dass zwischen Fahrbahnrand und verdichteter Materialeinfüllung eine ideale Neigung im Verhältnis 1:1 vorhanden ist.
In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen. In der darauf folgenden Deckbelag-Einbauperiode ist das Provisorium 3 cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen (gemäss Normblatt 3b). Mehrere nahe beieinander liegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Grössere Belagsflächen sind maschinell einzubauen. Längs des Grabens verbleibende schmale Belagsstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Graben zu ersetzen. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen. Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder sind schräg anzustampfen und mit einer Schlämme anzustreichen.
6. Bei Querungen von bestehenden Randabschlüssen sind diese vorgängig bis mind. 50cm beidseits des Grabens zu entfernen und wenn möglich zur Wiederverwendung zu reinigen. Unter den Randabschlüssen sind zwei Eisen $\varnothing 12$ im Beton eingebettet zu verlegen (Länge Eisen = Länge zu flickender Randabschluss).
7. Der Bewilligungsinhaber haftet zeitlich uneingeschränkt sowohl der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlage entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlage, die infolge Verkehrseinwirkungen oder irgendeinem anderen Grunde entstehen.

Strassenaufbrüche bei Leitungsverlegungen

(Gräben längs und quer zur Strasse)

Fertigstellung in einer Etappe (April bis Oktober)



Fertigstellung in zwei Etappen (Oktober bis April)

